

Semper Reformanda

**Das Verhältnis von Staat und
Religionsgemeinschaften auf dem Prüfstand**

Herausgegeben von
Isabelle Ley, Tine Stein und Georg Essen





© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2023
Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder

Umschlagmotiv: © spuno / AdobeStock

Satz: Barbara Herrmann, Freiburg

Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN Print 978-3-451-39512-3

ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-83512-4

Inhalt

Reformbedarf des Religionsverfassungsrechts und der Religionsgemeinschaften	9
<i>Isabelle Ley / Tine Stein / Georg Essen</i>	
I.	
Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und das Prinzip staatlicher Neutralität	
Innere Angelegenheiten der Kirchen und religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates. Überlegungen anlässlich des Missbrauchs-skandals	31
<i>Christian Waldhoff</i>	
Religionsverfassungsrecht auf dem Prüfstand: Zur Weiterentwick-lung des Verhältnisses von Staat und Religionen*	46
<i>Isabelle Ley</i>	
Das rechtliche Verhältnis von Staat, Weltanschauung und Kirchen aus säkularer Sicht	61
<i>Gerhard Czermak</i>	
„Ecclesia semper reformanda, sed non reformabilis“? Einige Anmerkungen aus katholischer Perspektive	82
<i>Ansgar Hense</i>	
(Kein) Kulturmampf reloaded. Die öffentlich-rechtliche Organisationsform von Religionsgesellschaften als Hebel für staatliche Einflussnahme?	100
<i>Hans Michael Heinig</i>	
Die katholische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts – rechtspolitische und kanonistische Anfragen	114
<i>Thomas Schüller</i>	
Religionsverfassungsrecht und die Universalität der Menschenrechte. Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Durchsetzbarkeit	126
<i>Tine Stein</i>	

II.**Sexueller Missbrauch in den Kirchen und die Rolle des Staates**

Victim or Non-Victim? Über die problematische Einordnung von Missbrauch an Erwachsenen zwischen kirchlichen und staatlichen Regelungen	147
<i>Ute Leimgruber</i>	
Systemische Ursachen der sexualisierten Gewalt in der Kirche	163
<i>Adrian Loretan</i>	
Die Aufarbeitung kirchlichen Unrechts als Pflicht der staatlichen Gemeinschaft	179
<i>Matthias Katsch</i>	
Zur Rolle des Staates bei der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche	193
<i>Klaus Mertes SJ</i>	
Sexualisierte Gewalt in kirchlichen Einrichtungen und die Rolle des Staates	202
<i>Lars Castellucci / Julian-Christopher Marx</i>	

III.**Sonderrechte für die Kirchen?**

Diskriminierungsschutz im kirchlichen Arbeitsrecht oder die Quadratur des Kreises	219
<i>Anna Katharina Mangold</i>	
Kirchliches Arbeitsrecht zwischen Grundrechten und Drittem Weg – Reformperspektiven	236
<i>Jacob Joussen</i>	
Bevor niemand mehr am Tisch sitzt: Viele Gründe für eine Reform der Kirche, auch beim Arbeitsrecht	253
<i>Manfred Kollig SSCC</i>	
Von der Überzeugungs- zur biblisch geprägten Handlungsgemein- schaft: Caritas ist mehr als nur kirchliches Arbeitsrecht	262
<i>Ulrike Kostka</i>	

Ist mit der katholischen Kirche noch soziale Infrastruktur zu machen?	279
<i>Veronika Julia Gräwe</i>	

Unheilige Allianz oder sinnvolle Kooperation? Anmerkungen zur aktuellen Debatte um die Kölner Hochschule für Katholische Theologie	292
<i>Claudia Lücking-Michel</i>	

IV.

Semper Reformanda – Krise und Reform in der katholischen Kirche

Jenseits von Fremdblockade und Selbstbanalisierung? Warum eigentlich keine Zukunftsaussichten für den konziliaren Katholizismus in Deutschland bestehen	307
<i>Hermann-Josef Große Kracht</i>	

Wider die Hoffnungshypnose	323
<i>Christiane Florin</i>	

Legitimität. Ein blinder Fleck in kirchlichen Rechtfertigungsordnungen?	332
<i>Georg Essen</i>	

„Semper Reformanda“ – einige Reflexionen über Religion und Politik	350
<i>Ulrich K. Preuß</i>	

Dogma, Recht und demokratische Prinzipien in der katholischen Kirche. Versuche über einen möglichen Zusammenhang	363
<i>Michael Seewald</i>	

Autorinnen und Autoren	379
Abkürzungsverzeichnis	383

Reformbedarf des Religionsverfassungsrechts und der Religionsgemeinschaften

Isabelle Ley / Tine Stein / Georg Essen

1. Einleitung

Auf dem wieder errichteten Berliner Stadtschloss strahlt weithin sichtbar ein Kreuz. Das Symbol des christlichen Glaubens wird von einer Bibelvers-Collage begleitet, die die Kuppel mit dem Kreuz in goldenen Lettern auf einem blauen Fries umrundet: „Es ist in keinem andern Heil, ist auch kein anderer Name den Menschen gegeben, denn in dem Namen Jesu, zur Ehre Gottes des Vaters. Dass in dem Namen Jesu sich beugen sollen aller derer Knie, die im Himmel und auf Erden und unter der Erde sind.“ Als der preußische König Friedrich Wilhelm IV. in dieser Aussage Auszüge aus der Apostelgeschichte und aus Paulus' Brief an die Philipper kombinierte, ging es ihm um die Restauration des Gottesgnadentums, die Aufrechterhaltung seines absolutistischen Herrschaftsanspruchs und darum, die revolutionären Freiheitsbewegungen und selbst die Ansprüche auf eine konstitutionelle Bindung der Monarchie zurückzuweisen.¹ Die Enthüllung des Kreuzes im Oktober 1848 war gegen die Abgeordneten in der Frankfurter Paulskirchenversammlung gerichtet, die an einer liberalen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung arbeiteten. Während der König mit dem Kreuz und der Inschrift symbolisch die Einheit von Gott, Vaterland und König beschwore, setzte der Grundrechtskatalog der Paulskirchenverfassung Maßstäbe für ein modernes Religionsverfassungsrecht: Es wurde volle Glaubens- und Gewissensfreiheit statuiert, die Gleichheit vor dem Gesetz und die Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von der Religionszugehörigkeit sollte garantiert werden. Die – vom Staat gleich zu behandelnden – Religionsgesellschaften sollten sich selbst organisieren können sowie „keine Staatskirche“ bestehen.²

¹ Alfred Hagemann, Symbolpolitik. Die Kuppel Friedrich Wilhelms IV. für das Berliner Schloss, <https://www.humboldtforum.org/de/magazin/artikel/symbolpolitik/> (Zugriff: 23.04.2023).

² Art. 5, Paulskirchenverfassung, <http://www.documentarchiv.de/nzjh/verfdr1848.htm> (Zugriff: 23.04.2023).

Alle diese Elemente finden sich im Grundgesetz der Bundesrepublik wieder und sind in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausführlich ausgeleuchtet worden: Mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit und dem Prinzip der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates soll allen Bürgern eine Heimstatt geboten sein. Damit ist noch nicht im Konkreten gesagt, wie weit der Wirkungsanspruch von Religionsgemeinschaften im öffentlichen Raum und die positive Religionsfreiheit des Einen gegen die negative Religionsfreiheit der Anders- und Nicht-Gläubigen im Konfliktfall auszubalancieren ist. Aber dass mit der historischen Rekonstruktion des Stadtschlosses und der dem Original entsprechenden Nachbildung von Kreuz und Bibelvers den reaktionären Vorstellungen des Preußenkönigs im Wege der Affirmation hier zu neuem symbolischen Recht verholfen werden könnte, die dann womöglich das Religionsverfassungsrecht ins Wanken bringen könnte, scheint – bei aller Anerkennung der Tatsache, dass es sich beim öffentlichen Raum um ein knappes Gut handelt – eher unwahrscheinlich. Und doch meint die Bundesregierung betonen zu müssen, dass sie sich der Problematik bewusst sei, „die von einer städtebaulich und baukulturell begründeten, gleichwohl politisch und religiös interpretierbaren Wiederherstellung der monarchischen und christlichen Symbolik am Gebäude einer Institution wie des Humboldt Forums ausgeht.“ Deswegen begrüßt sie das Vorhaben der Stiftung Humboldt-Forum, die Elemente der Rekonstruktion durch geeignete Formate und Maßnahmen zu kontextualisieren, und sieht ein geplantes Kunstprojekt „zur temporären Überblendung der rekonstruierten Inschrift mit alternativen, kommentierenden und reflektierenden Texten“ als Teil der programmatischen Bemühungen zur Auseinandersetzung mit der Symbolik von Kuppel, Kreuz und Inschrift.³ Auf der Ebene der betreuten Architektur ist die Politik engagiert, damit niemand, der das Kreuz und die biblische Inschrift auf der Kuppel des Berliner Stadtschlosses betrachtet, auf die Idee käme, hier solle ein neues Bündnis von Thron und Altar ausgerufen oder ein neuer Führungsanspruch des christlichen Abendlandes in Zeiten des Postkolonialismus behauptet werden.

Aber wie steht es heute um die institutionelle Dimension im Verhältnis von Religionsgemeinschaften und Staat? In der religionspolitischen Ordnung Deutschlands wird ein kooperatives Verhältnis zwischen Staat und Kirchen als im beiderseitigen Interesse liegend gesehen: Die christli-

³ Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion; Drucksache 20/3924 (v. 11.10.2022).

chen Kirchen genießen als Körperschaften öffentlichen Rechts in Deutschland besonderen staatlichen Schutz und staatliche Förderung. Im Gegenzug werden die Bereitstellung sozialer Dienstleistungen, Mitwirkung bei der Wertevermittlung und Unterstützung gesellschaftlicher Integration durch die Kirchen erwartet bzw. erhofft. Dabei knüpft der Staat den Körperschaftsstatus und das mit diesem verbundene Kirchensteuersystem, aber auch weitere Privilegien wie die Staatsleistungen und die Ausnahmen im Arbeitsrecht nicht an das Vorliegen einer bestimmten inneren Verfasstheit der Religionsgemeinschaften. Die kirchliche Verfasstheit gilt als eine innere Angelegenheit, die vor staatlichen Eingriffen durch das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften geschützt ist. Art. 140 GG (der das Weimarer Religionsverfassungsrecht inkorporiert, welches seinerseits auf die Paulskirchenverfassung zurückgeht) und Art. 4 GG bilden faktisch ein korporatives Freiheitsgrundrecht für Religionsgemeinschaften, mithilfe dessen staatliche Eingriffe in die inneren Angelegenheiten zurückgewiesen werden können. Der Staat, der die individuellen und kollektiven Glaubensvollzüge der Grundrechtsträger schützt, kann daher einer Religionsgemeinschaft nicht vorschreiben, wie sie sich intern zu organisieren hat. Zugleich bildet sich hier ein Spannungsverhältnis zu der Schutzverpflichtung aus, die dem Staat als Grundrechtsgaranten aus anderen Grundrechten erwächst. Dies gilt insbesondere für die Grundrechte Minderjähriger, aber auch für andere Personen, die, in Abhängigkeitsverhältnissen stehend, verletzlich sind. Angesichts der sexualisierten Gewalt, die von Angehörigen der katholischen Kirche ausgegangen und von Verantwortlichen in der Kirche vertuscht worden ist, stellt sich jedoch die Frage, ob der Staat eine solche „Täterorganisation“ unabhängig von ihrer Verfasstheit mit Sonderrechten und Finanztransfers unterstützen sollte. Denn die innerkirchlichen Strukturen sind systemische Ursachen des Missbrauchs und begünstigen seine Vertuschung, wie die von der Bischofskonferenz in Auftrag gegebene MHG-Studie zur Aufarbeitung sexueller Gewalt in der katholischen Kirche herausgestellt hat. Die katholische Kirche präsentiert sich sowohl als eine Ständeordnung, in der nur Kleriker Leitungsfunktionen übernehmen können, als auch als patriarchale Ordnung, in der Frauen der Zugang zu den Weiheämtern verwehrt wird. Es zeigt sich nicht nur ein Mangel an Diversität und Repräsentativität, es fehlt auch an Verfahren der Machtkontrolle und Machtteilung, dem Prinzip rechtlicher Gleichheit, der Rechtsbindung und effektiver Rechtssicherheit. Kann in dieser Situation das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen wie ein Schutzschild

gegen staatliche Anfragen an die ‚inneren Angelegenheiten‘ gerichtet werden? Muss nicht vielmehr gefragt werden, ob das geltende Kooperationsmodell mit seiner Privilegierung der Kirchen seinerseits sexualisierte Gewalt ermöglicht, Täter schützt und Opfern Gerechtigkeit vorenthält? Oder kommt eine solche Anfrage einer illegitimen Staatskontrolle gleich, die die Religionsfreiheit leerlaufen ließe?

Der Missbrauchsskandal beispielsweise in der katholischen Kirche fällt für diese zudem in eine für diese problematische Zeit: Neben ihrer Erosion als Volkskirche aus einer Vielzahl von Gründen wird seit dem Zweiten Vatikanum ein Reformstau konstatiert, der die verbreitete Unzufriedenheit der Gläubigen noch erhöht.

Ihre Mitglieder erfahren in der weltlichen Ordnung des demokratischen Verfassungsstaates Grundrechte, rechtsstaatliche und demokratische Institutionen als zeitgemäße, den Menschenrechten entsprechende Verfahren und sind so von einem modernen Freiheitsbewusstsein geprägt. Für die kirchliche Ordnung soll die Abwesenheit von Menschenrechten in Form des Verzichts auf innerkirchliche Freiheits- und Gleichheitsrechte sowie partizipative Verfahren in der Leitung der Kirche als religiös geboten verstanden werden. Die religiöse Lehre, die eine solche Ordnung ekklesiologisch rechtfertigt, trifft allerdings auf immer weniger Zustimmung im Volk Gottes, wie die Diskussionen und die mit großer Mehrheit getroffenen Entscheidungen des Synodalen Wegs zeigen, auf den sich die deutsche katholische Kirche in den Jahren 2019–2023 begaben hat.⁴

Diese existentielle Krise der katholischen Kirche findet in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext zunehmender Säkularisierung und religiöser Pluralisierung statt. Damit ist auch jenseits der spezifischen Krise der katholischen Kirche die Frage einer Neubestimmung des traditionellen Staatskirchenrechts auf der Agenda. Müssen sich die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus vor dem Hintergrund der fortschreitenden Säkularisierung und Pluralisierung der Gesellschaft nicht weiterentwickeln? Sollte es möglich sein, einer Religionsgemeinschaft den Körperschaftsstatus zu entziehen, wenn sich der verfassungsrechtliche und gesellschaftliche Konsens über die Voraussetzungen für die damit verbundenen staatlichen Leistungen geändert hat? Bedarf es, um die Rolle des Staates als Garant von Grundrechten neu auszutarieren,

⁴ Vgl. als eine erste Auswertung: Bernhard Emunds, *Synodaler Weg. Eine Zwischenbilanz*, in: Stimmen der Zeit, H. 3 (2023), 359–370.

einer Neujustierung des religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechts auch mit Blick auf das Arbeitsrecht?

In vier Rubriken diskutieren die Autorinnen und Autoren die Rolle des Staats in dieser Situation: Sollte das Religionsverfassungsrecht ange-sichts der skizzierten Herausforderungen weiterentwickelt werden (1)? Welche Rolle kommt dem Staat mit Blick auf den sexuellen Missbrauch in den Kirchen zu (2)? Können die Sonderrechte für die Kirchen insbesondere im Arbeitsrecht aufrechterhalten werden (3)? Und: Wie sind die Krise und die Reformbemühungen innerhalb der katholischen Kirche zu bewerten und welche Rolle sollte hierbei der demokratische Verfassungsstaat einnehmen: die eines institutionellen Vorbilds oder mehr noch die einer eingreifenden Instanz (4)?

In den Beiträgen werden theologische, sozialwissenschaftliche, politik-theoretische und religionsverfassungsrechtliche Zugänge gewählt. Es kommen Analysen aus der Perspektive von Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen und kirchlicher Einrichtungen, engagierter Laien und von Vertretern zivilgesellschaftlicher Initiativen und der Politik zu Wort. Die Beiträge versammeln dabei überwiegend, aber nicht nur katholische Stimmen und nehmen daher insbesondere die Situation in der katholischen Kirche in den Blick. Die drei Herausgeber/innen sind selbst katholisch, für Reformen innerhalb der katholischen Kirche engagiert und daher wohl auch besonders sensibilisiert. Leider ist es ihnen nicht gelungen, eine muslimische Stimme für den Band zu gewinnen. Diverse Beiträge reflektieren jedoch auch die religionsverfassungsrechtliche Situation von Musliminnen und Muslimen, ein Beitrag aus der Innenperspektive wäre jedoch wünschenswert gewesen und bleibt eine Leerstelle, die an anderer Stelle gefüllt werden muss. Der Band versteht sich nicht nur als wissenschaftliche, sondern auch als engagierte und daher auch positionierte Reflexion des religionsverfassungsrechtlichen Status quo und seiner Entwicklungspotentiale. Selbstredend enthält er nur eine Momentaufnahme.

2. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und das Prinzip staatlicher Neutralität

Die Beiträge der ersten Rubrik widmen sich dem Verhältnis von Selbstbestimmungsrecht und religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates. Infolge der religiösen Pluralisierung steigen die Anforderungen an eine Äquidistanz des Staates zu den verschiedenen Religionsgemeinschaf-

ten und an die rechtlichen Anforderungen an die Neutralität des Staates. Gleichzeitig hat der Staat ein Interesse an den Kirchen als Wertevermittler und Träger sozialer Dienstleistungen. Zugleich muss neu bestimmt werden, was von der Religionsfreiheit als „innere Angelegenheiten“ der Religionsgemeinschaften geschützt wird.

Christian Waldhoff eröffnet mit seinem Beitrag die Diskussion und rekonstruiert den Status quo mit Blick auf die Entwicklung der Rechtsprechung. Als Stellschraube für die Bemessung der kirchlichen Autonomie sieht *Waldhoff* die Schranke des „für alle geltenden Gesetzes“ in Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV. Tatsächlich habe die Anwendung der Abwägungslehre durch die Verfassungsrechtsprechung, so *Waldhoff*, im Ergebnis die Freiheitsräume von Religionsgemeinschaften gestärkt. In keinem Fall könnten die Glaubenslehren einem „Verfassungskompatibilitätstest“ unterzogen werden. Dieser Anspruch auf Selbstbestimmung bei gleichzeitiger Balance mit gegenläufigen Grundrechtspositionen strahle auch in die rechtliche Bewertung des kirchlichen Arbeitsrechts aus, wobei *Waldhoff* hier durchaus eine staatliche Anstoßfunktion für Veränderungen in der Praxis der kirchlichen Dienstgemeinschaft sieht. Aber grundsätzlich sei vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund die Forderung nach einer Art Staatsaufsicht nicht denkbar, das einzige legitime Aufsichtselement sei das Postulat der Rechtstreue als Voraussetzung und Folge der Erlangung des Körperschaftsstatus.

Isabelle Ley dekliniert in ihrem Text mögliche Szenarien der Weiterentwicklung des Verhältnisses von Staat und Religionsgemeinschaften durch. Sollte der Staat infolge der zunehmenden Säkularisierung der Gesellschaft insbesondere die Finanzierung der zahlreichen sozialen und Bildungseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft zurücknehmen, hätte dies eine Verarmung der sozialen Landschaft zur Folge: Viele dieser Einrichtungen würden privatisiert und ihre Angebote so kommerzialisiert. Alternativ wäre denkbar, dass der Staat die Anforderungen an den Körperschaftsstatus im Sinne einer stärkeren Verfassungskompatibilität erhöht, wie sie schon seit den 2000er Jahren im Zusammenhang mit den Zeugen Jehovas und jetzt erneut in Bezug auf die katholische Kirche diskutiert wird: Die Folge wäre eine Spaltung der religiösen Landschaft in verfassungstreue und verfassungsferne Religionsgemeinschaften, die den Weimarer Kirchenkompromiss aufkündigen und die „staatsfernen“ Religionen radikalisieren würde. Angesichts dieser Alternativen sieht *Ley* die zeitgemäße Aufgabe der Religionspolitik darin, die Errungenschaften des kooperativen Trennungsmodells an die gegenwärtigen Herausforde-

rungen anzupassen und in die Gegenwart zu übersetzen. Orte zu schaffen, an denen die Gesellschaft mit ihrer eigenen religiösen Pluralität in Berührung kommen kann, steht dabei im Zentrum: „Orte der Begegnung und der Auseinandersetzung mit religiöser und weltanschaulicher Vielfalt zu eröffnen, sollte heute religionspolitische Priorität haben.“

Gerhard Czermak präsentiert eine säkulare Perspektive: Er macht das Neutralitätsgebot stark und möchte ihm in der Religionspolitik mehr Raum verschaffen. Es geht ihm um die Rolle des Staates als „Heimstatt aller Bürger“ unter starker Betonung der Gleichstellung von religiösen und nicht-religiösen Bürgerinnen und Bürgern. Damit füllt er eine Leerstelle in religionspolitischen Debatten: Häufig, vielleicht auch naturgemäß, werden diese unter Teilnehmenden geführt, die religiös engagiert sind, oft als Vertreter oder Vertreterin einer kirchlichen Einrichtung. Die inzwischen über 50 % der Gesellschaft, die religiös nicht-assoziiert und womöglich gleichgültig bis ablehnend gegenüber dem tradierten staatskirchenrechtlichen Arrangement stehen, sind dagegen nicht kollektiv organisiert und finden daher in der Debatte unzureichend Gehör, wenngleich ihnen immer stärkeres politisches Gewicht zukommt.

Die Diagnose, wonach die katholische Kirche sich in einem existenzbedrohenden Zustand, ja im freien Fall befindet, nimmt *Ansgar Hense* zusammen mit der Tatsache der fortschreitenden Säkularisierung zum Ausgangspunkt seines Beitrags, in dem er die Frage aufwirft, ob es die Aufgabe des Staates sein könne, diesen religiösen Akteur gewissermaßen aufzufangen und lebenserhaltende Innovationsprozesse anzustoßen. Formativ-regulierende Eingriffe des Staates auf die Organisation von Religion können in Form, Inhalt und Instrumenten eine reichhaltige Palette bilden, wie Hense mit Blick auf das Arbeitsrecht, den Datenschutz und die Vielzahl der vertraglichen Abmachungen in Form von Konkordaten ausführt. Historisch eingängig sind die dem Kulturkampf entsprungenen Vorgaben Preußens, die kirchliche Vermögensverwaltung habe bestimmten Anforderungen zu genügen, die die Allzuständigkeit des Pfarrers beendeten und in die Kompetenz von auch aus Laien bestehenden Kirchenvorständen übertrugen. Das kann als eine staatliche Erzwingung gemeinsamen Beratens und Entscheidens durch die Laien angesehen werden, die auf Gemeindeebene nur in NRW noch Bestand hat, aber immerhin auf Diözesanebene übernommen wurde. Gleichwohl kann es nicht die Aufgabe des Staates sein, religiöse Vitalität zu initiieren oder gar zu substituieren. Dass Bewegung vonnöten ist, steht für *Hense* dabei außer Zweifel: Stabilität erfordert Wandel.

Auch *Hans Michael Heinig* knüpft an die Erfahrungen des Kulturmampfes an, aber mit anderer Blickrichtung: Das Verbot der Staatskirche schließt für ihn ein Verbot staatlicher Kulturmampfmaßnahmen ein. Zwar verleiht der Verfassungsstaat mit dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus einigen Religionsgemeinschaften eine besondere Wirkungsmöglichkeit und muss daher dafür Sorge tragen, dass diese sich nicht gegen ihn wenden. Aber, wie *Heinig* ausführt, muss eine der freiheitlichen Ordnung verpflichtete Religionspolitik eine Balance suchen zwischen Gefahrenabwehr und dem staatlichen Interesse an Religionsgemeinschaften. Diese Balance sei von der Freiheit auf religiöse Selbstbestimmung, auch der Religionsgemeinschaften, her auszubuchstabieren, wobei die Unterscheidung zwischen Staats- und Rechtstreue zu beachten sei. *Heinig* warnt davor, dass der Staat den reformorientierten Gläubigen bei deren Modernisierungsbemühungen in ihren Religionsgesellschaften mit staatlichen Maßnahmen zur Seite springt, damit handele er letztlich autoritär.

Aus kirchenrechtlicher Perspektive hebt *Thomas Schüller* hervor, dass sich die katholische Kirche als *global player* von ihrem Selbstverständnis her grundsätzlich nicht mit einer bestimmten staatlich-rechtlichen Zuordnung identifiziert, weil sie aus sich heraus Rechtssubjektivität besitzt. Aus kirchlicher Sicht sei der staatlich verliehene Körperschaftsstatus daher nicht zwingend. Seines Erachtens sind Rückfragen an die ihr zugeschriebene Gemeinwohldienlichkeit und an die Behauptung, die Kirche sei in diesem rechtlichen Korsett zwar grundrechtsberechtigt, aber nicht grundrechtsverpflichtet, daher nicht nur erlaubt, sondern dringend erforderlich. Aus Sicht der Kirchen selbst gelte es zu fragen, ob sie nicht ohne den staatlich verliehenen Körperschaftsstatus besser fahren würden, da sie dann freier die Kontrastgesellschaft darstellen können, die sie vom Evangelium her zu sein hätten, um soziale und ökologische Missstände überzeugend anprangern zu können. Der Körperschaftsstatus in Kombination mit dem vorbehaltlosen Selbstbestimmungsrecht hat für *Schüller* auch dazu beigetragen, dass die katholische Kirche als ein Staat im Staat angesehen worden ist, was sich faktisch so ausgewirkt hat, dass sich staatliche Strafverfolgungsbehörden und Gerichte bis heute schwertäten, bei der Vertuschung sexualisierter Gewalt oder auch des Vermögensmissbrauchs aktiv zu werden.

Auch *Tine Stein* plädiert für eine Reform. Sie begründet aus einer politiktheoretischen Perspektive den universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte und schärft das Spannungsverhältnis, das dem Staat hieraus erwächst: Auf der einen Seite sei aus den in den Grundrechten positivierten

Menschenrechten ein Maßstab von Freiheit und Gleichheit zu ziehen, dem der Staat zur Geltung verhelfen zu hat, auf der anderen Seite schützten die Grundrechte vor allumfassender staatlicher Regelung gerade in Glaubensangelegenheiten. Diesem Spannungsverhältnis könne durch ein Verbot von undemokratisch und monistisch organisierten Religionsgemeinschaften nicht abgeholfen werden. Durchaus aber könnten aus der Verpflichtung des Staates zum Schutz der Grund- und Menschenrechte auch innerhalb von Religionsgemeinschaften neue Maßstäbe und Kriterien für die Verleihung und Beibehaltung des Körperschaftsstatus entwickelt werden: In diesem Sinne könne zwar nicht die Kirche an die Menschenrechte gebunden werden, seine eigene Verpflichtung auf die Einhaltung der Menschenrechte müsse der Staat aber Ernst nehmen, auch in der Ausgestaltung des Rechtsstatus von Religionsgemeinschaften.

3. Missbrauch in den Kirchen und die Rolle des Staates

Die Beiträge der zweiten Rubrik diskutieren, ob dem deutschen Staat ein Versagen durch Wegschauen im Missbrauchsskandal in den christlichen Kirchen attestiert werden kann. In Irland, England, Wales und auch Australien wurden staatliche, teilweise parlamentarische Kommissionen („Wahrheitskommissionen“) zur Aufklärung eingesetzt. Dies wird ange-sichts der zögerlichen Aufarbeitung durch die Kirchen selbst auch in Deutschland gefordert. Die vom Bundestag beauftragte Arbeit des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs sowie der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wird als nicht ausreichend erachtet. Welche Rolle kommt in diesem Zusammenhang den Strafverfolgungsbehörden zu? Ist hier eine „Beißhemmung“ zu konstatieren? Welche Funktion und welche Verpflichtungen kommen dem Staat, auch den Parlamenten und Gerichten, bei der Prävention und der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Religionsgemeinschaften zu?

Der Kreis der Opfer von Missbrauch umfasst nicht nur Kinder und Jugendliche – er ist noch größer zu ziehen. Auch Erwachsene sind Opfer sexualisierter Gewalt, und für die Einordnung dieses Missbrauchs ist es notwendig, sehr genau sowohl die staatlichen als auch die kirchlichen Regelungen zu analysieren. Dies tut *Ute Leimgruber* in ihrem Beitrag. Zentral ist hier das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung: Wie kann dies in Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen im innerkirchlichen Kontext

geschützt werden? Dazu müsste § 174c StGB, mit dem die sexuelle Selbstbestimmung im Rahmen von Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnissen geschützt wird, auch auf Seelsorgeverhältnisse ausgedehnt werden. Seelsorgerliche Verhältnisse müssten dafür in den Katalog der therapeutischen Behandlungs- und Betreuungsverhältnisse aufgenommen werden. Denn gerade dort besteht aufgrund der asymmetrischen Beziehung ein hohes Verletzungspotential – Menschen sind in der Kirche systemisch solcher „Vulneranz“ ausgesetzt, wie *Leimgruber* ausführt. Zudem sollte die Auslegung der Missbrauchs-Ordnung der DBK nicht länger täterfreudlich möglich sein und es sollten in allen Diözesen eindeutige Verfahrensregeln und Beschwerdewege eingeführt werden. Mit diesen und weiteren Rechtsänderungen wäre es freilich nicht getan. Denn ebenso notwendig sei ein Bewusstseinswandel dahingehend, dass Missbrauch auch gegenüber Personen über 18 Jahren – eben im Rahmen besonderer asymmetrischer Vertrauens- und Machtverhältnisse – begangen werden kann.

Adrian Loretan schließt hier aus einer kirchenrechtlichen Perspektive an und arbeitet die systemischen Ursachen des Machtmissbrauchs und der sexualisierten Gewalt in der Kirche heraus. Eine dieser Ursachen ist der auf der Basis eines absolutistischen Rechtssystems gewachsene Habitus von Priestern und Bischöfen, die sich gegenüber Laien nicht verantworten müssen: Die Gleichheit der Getauften, von der im Konzilstext *Lumen Gentium* die Rede ist, sei kirchenrechtlich nie umgesetzt worden. Zu den systemischen Ursachen rechnet er weiterhin die fehlende Gewaltenteilung innerhalb der Kirche, den Pflichtzölibat und den Ausschluss von Frauen von den Weiheämtern. Hinzu kommt auf einer symbolisch-erkenntnistheoretischen Ebene, dass es in der Kirche nur eine Sprache des Dienstes, aber nicht der Macht gibt. Dieses ganze System versetze die Betroffenen in eine Situation der Ohnmacht. Erst allmählich entwickelt sich ein Schutzsystem, wie Loretan in Auseinandersetzung mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen aufzeigt. Dem Verfassungsstaat weist er eine aktive Rolle beim Schutz vor Missbrauch auch in der Kirche zu. In einem Dialog mit der politischen Philosophie Hannah Arendts zeigt Loretan schließlich auf, dass Verbrechen nicht nur durch einzelne Personen, sondern auch durch juristische Personen (Staat, Kirche, Unternehmen) und ihre Strukturen und Rechtskultur gefördert werden können.

Vor allem kommt dem Staat eine Verantwortung bei der Aufarbeitung des Missbrauchs in den Kirchen zu, wie die folgenden drei Beiträge zeigen. *Matthias Katsch, Klaus Mertes* und *Lars Castellucci / Julian*

Christopher Marx widmen sich der Missbrauchsfrage aus je unterschiedlichen Akteursperspektiven: als Betroffener, als Repräsentant der schuldig gewordenen Institution und als Vertreter des Staates. *Matthias Katsch* betont vor dem Hintergrund seiner eigenen Erfahrungen, dass an dem überaus schmerzlichen Prozess der persönlichen Aufarbeitung kein Weg vorbeiführt. Ohne seine Initiative und die seiner beiden Mitschüler, die sich gemeinsam an den damaligen Rektor des Berliner Canisius-Kollegs, Klaus Mertes, gewandt hatten, wäre der Aufarbeitungsprozess in Deutschland nicht ins Rollen gekommen. Das zweite Verbrechen, die Vertuschung des Missbrauchs, der Schutz der Täter und die fortgesetzte Gefährdung der Kinder und Jugendlichen durch Versetzung der Täter an einen anderen Ort, wurden erst durch die Enthüllungen der Jahre 2010 und folgende offenbar. Die Bischöfe und auch der Vatikan handelten hier wie nach einem Protokoll – alles nur, damit die Institution in ihrer Lehre und ihrem institutionellen Gerüst am Status quo festhalten konnte. Katsch plädiert für eine Auseinandersetzung mit dem Unrecht auf drei Ebenen: der persönlich-individuellen, der institutionellen und der gesellschaftlich-politischen. Den Staat sieht er in der Pflicht, durch unabhängige Wahrheitskommissionen die Defizite der kirchlichen Selbstaufklärung zu überwinden, konsequente Strafverfolgung zu betreiben und die Kirchen zu einer gerechten Entschädigungszahlung zu veranlassen.

Ebenso bedeutend für die Aufdeckung der Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche war *Klaus Mertes*, der auf die Initiative von *Katsch* hin als Rektor des Berliner Canisius Kollegs 2010 die Missbrauchsfälle an die Öffentlichkeit brachte. Seitdem wurde neben dem Missbrauch auch seine Vertuschung in immer neuen Anläufen aufgedeckt. Auch er kritisiert, dass die Aufarbeitung bisher dysfunktional aufgestellt sei, und plädiert für eine stärkere Einmischung des Staates, da die Täter-Institution – nicht nur die katholische Kirche, auch wenn diese das Versagen beispielhaft und eben auch mit dem spezifisch katholischen Geschmack des Missbrauchs vorführt – und die Betroffenen weder allein noch gemeinsam eine unabhängige Aufarbeitung garantieren könnten. Aber der Staat hält sich zurück und hat diesen Rahmen bislang nicht zur Verfügung gestellt. Denn, wie *Mertes* aufzeigt, die Kompetenzen der UBSKM (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Missbrauchs) und auch die der Unabhängigen Kommission sind immer noch zu begrenzt, um wirklich nachhaltige Effekte zu erzielen. Dafür müsste sich die Rolle der UBSKM und der UK von einer anwaltlichen in eine hoheitlich-neutrale Rolle verändern, die mit entsprechenden Befugnissen wie der Aktenein-

sichtnahme ausgestattet wäre. Auch wäre es wichtig, Klarheit über die Rolle der Betroffenen in Aufarbeitungsprozessen zu gewinnen: *Mertes* will die Beteiligung der Betroffenen bei der Aufarbeitung gegen die Rein-szenierung des Missbrauchs schützen. Wenn der Staat seiner friedensstif-tenden Funktion nachkäme und den Aufarbeitungsprozess verbindlich gestalten würde, müssten sich die Kirchen im Wege der freiwilligen Selbstbindung einem solchen Rechtsregime allerdings auch unterstellen.

Lars Castellucci und *Julian Christopher Marx* schließen sich der Kri-tik an und lassen die bisherigen Erfahrungen Revue passieren – sie sehen kaum Fortschritte bei der Aufarbeitung der Kirchen. Mit jedem neuen Gutachten, das öffentlich wird, zeige sich, dass Aufarbeitung neu organi-siert werden müsse. Sie plädieren für einen verbindlichen Rahmen dieser Aufarbeitung: Staatlicherseits müsste mindestens eine gesetzliche Grund-lage mit Präzisierung der Aufgabenstellung der Unabhängigen Kommis-sion, ihrer Kompetenzen und der dafür erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen bereitgestellt werden. Dann könne diese Kommis-sion diejenigen Qualitätsstandards entwickeln, die eine ‚verbindliche Maske‘ für die jeweiligen Aufarbeitungsprozesse in den Institutionen vorgeben. Dabei gelte es auch, die Betroffenen zu stärken. All dies müsse in eine nationale Gesamtstrategie gegen sexualisierte Gewalt münden.

4. Sonderrechte für die Kirchen?

In der dritten Rubrik wird die Frage nach der Legitimität von Sonder-rechten für Religionsgemeinschaften, speziell für die beiden Großkir-chen, gestellt. Dies umfasst das kirchliche Arbeitsrecht und den soge-nannten Dritten Weg, womit sich *Katharina Mangold*, *Jacob Joussen* und *Manfred Kollig* beschäftigen. Die Besonderheiten für Caritas und Diakonie werden in den Beiträgen von *Ulrike Kostka* und *Veronika Gräwe* untersucht, Sonderregime in Bildung und Wissenschaft werden von *Claudia Lücking-Michel* thematisiert.

Nach einer Reihe von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs, des Bundesverfassungsgerichts und verschiedener ordentlicher Gerichte in Deutschland sind in den letzten Jahren die Anforderungen für die kirch-liche Selbstbestimmung im Arbeitsrecht, aber auch an die Grundrechts-bindung gesellschaftlicher Akteure enger gezogen worden. Die Gerichte haben bereits eine Relativierung der Position der kirchlichen Arbeitgeber vorgenommenen. Und die katholische Kirche hat jüngst selbst einen gro-

ßen Schritt gemacht, indem sie die Verpflichtung ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Bezug auf die persönliche Lebensführung in ihrer neuen Grundordnung gelockert hat.

Katharina Mangold hebt in ihrem Beitrag hervor, dass das deutsche Verfassungsrecht den Kirchen als Arbeitgeberinnen traditionell großzügige Spielräume gewährt und sich staatlicher Vorgaben enthält. Heute aber gelte es, die Richtlinien der EU einzubeziehen, die Diskriminierung von Arbeitnehmenden etwa wegen des Geschlechts, der Geschlechtsidentität oder der fehlenden religiösen Bindung verbieten. Bei der Hinterfragung der deutschen Tradition aus Anlass europäischer Diskriminierungsverbote mahnt sie an, dass ein Verständnis für den Eigensinn religiöser Glaubensüberzeugungen auch in einer weitgehend säkularisierten Gesellschaft gewahrt bleiben müsse. Sie empfiehlt dieses Spannungsverhältnis so zu bearbeiten, dass die Gründe für bestimmte arbeitsrechtliche Praktiken der Kirchen aufgezeigt werden – der bloße Verweis auf Tradition reiche nicht aus.

Jacob Joussen arbeitet die grundsätzliche Problematik des kirchlichen Individualarbeitsrechts als „Loyalitätsrecht“ heraus. Er sieht hier nach wie vor einen großen Bedarf nach Veränderungen. Auch wenn die Änderung der Grundordnung im katholischen Bereich seines Erachtens schon viel bewegt hat, sei sie noch nicht ausreichend. Auch werde die evangelische Seite hier noch nachziehen müssen. Dagegen sieht *Joussen* im kollektiven Arbeitsrecht eine Reform im Mitarbeitervertretungsrecht nur punktuell, nicht strukturell geboten. Bei dem sogenannten Dritten Weg, der kollektiven Arbeitsrechtsetzung, untersucht *Joussen* insbesondere die Frage des Arbeitskampfes – eine Verknüpfung sieht er als schwierig an.

Manfred Kollig, Generalvikar im Erzbistum Berlin, erkennt für die katholische Kirche grundsätzlichen Reformbedarf, auch im kirchlichen Arbeitsrecht. Das Arbeitsrecht versteht er in theologischer Perspektive als eine (weitere) Plattform, in der sich die Kirche – nach katholischem Selbstverständnis – in ihrer sakralen Qualität zu bewahren und zugleich die Zeichen der Zeit zu verarbeiten habe. Dass die Kirche meinte, es sei der persönliche Lebensstil der Menschen, der die kirchliche Einrichtung profiliere, sieht *Kollig* dabei als eine irrite Grundannahme an, zumal die Evaluierung des dienstlichen Verhaltens darüber vernachlässigt worden sei. *Kollig* begrüßt daher die Reform der Grundordnung, die die katholischen Beschäftigten in katholischen Einrichtungen nun nicht mehr nach ihrem Beziehungsstatus und ihrer sexuellen Orientierung beurteilt. Dies hatte das Vertrauensverhältnis zwischen Arbeitgeber und

-nehmerinnen nachhaltig gestört und von dem eigentlichen Auftrag, den es in diesen Einrichtungen zu erfüllen gelte, abgelenkt: dem Sendungsauftrag des Evangeliums gemäß zu handeln. Dies gelingt in seinen Augen im Rahmen des Dritten Wegs als „Versammlung von Dienstgeber- und Dienstnehmer:innen“, die an einem Tisch sitzen, christlich gesprochen: eine Tischgemeinschaft bilden.

Das ist auch die zentrale Aussage des Beitrags von *Ulrike Kostka*, die wie *Manfred Kollig* eine praktische Perspektive ein- und mit einer theologischen Perspektive zusammenbringen kann. Aus der Erfahrung als Direktorin der Caritas-Einrichtungen im Erzbistum Berlin kann sie festhalten, dass die Konfession der Mitarbeitenden schon lange nicht mehr das entscheidende Kriterium dafür ist, ob sich in einer kirchlichen Einrichtung ein christliches Profil zeigt. Für sie bedeutet Caritas eine biblisch geprägte Handlungs- und Identitätsgemeinschaft, die von dem diakonischen Dienst her zu verstehen sei. Diakonie drückt dabei eine christliche Grundhaltung aus, die sich an den Worten und dem Verhalten von Jesus Christus orientiere. Wie können die Caritas-Organisationen in einer pluralen Gesellschaft und bei einer pluralen Mitarbeiterschaft – was für die Diaspora-Situation Berlins erst recht gilt – zu kirchlichen Ausstrahlungs-orten werden, in denen diese Grundhaltung gelebt werden kann? In den Augen *Kostkas* sind nicht vornehmlich äußere Aspekte wie die Präsenz christlicher Symbole und die Konfessionalität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidend, sondern es sei immer wieder neu zu erarbeiten, wie die christliche Botschaft die Praxis prägen kann.

Die Pluralität der zeitgenössischen Gesellschaft ist der Ausgangspunkt des Beitrags von *Veronika Gräwe*, die die Aufgabe des Staates mit Blick auf die soziale Infrastruktur konturiert: Die Pluralität der Gesellschaft müsse sich in einem pluralen Angebot sozialer Einrichtungen widerspiegeln. Wenn die soziale Infrastruktur wesentlich von den Kirchen getragen ist, diese gar in manchen Gegenden ein Monopol der sozialen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen innehaben, dann müsse der Staat dafür sorgen, dass auch diejenigen Menschen dort adäquat betreut und versorgt werden, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität womöglich nicht der jeweiligen kirchlichen Sexuallehre entsprechen. Die eigene von dieser Norm abweichende Identität in derartigen Einrichtungen zu leben, ist mit zahlreichen Schwierigkeiten versehen, wie *Gräwe* aufzeigt. Die Wirklichkeit ist weiter als die Lehre – in der Praxis zeigt sich spätestens seit der Initiative #OutIn-Church eine gelebte katholische Diversität, was *Gräwe* als eine der

Grundbedingungen einer gelingenden Infrastruktur in katholischer Trägerschaft ansieht.

Claudia Lücking-Michel diskutiert im letzten Beitrag dieser Rubrik die Anforderungen, die an die theologische Ausbildung in Hochschulen zu stellen sind. Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten (im Rahmen von Konkordaten und Staatskirchenverträgen geregelt), sieht sie als vorzugs würdig gegenüber kirchlichen Hochschulen an. Denn auch die Religionsgemeinschaften müssen eine Reflexions- und Sprechfähigkeit ausbilden, die es ihnen erlaubt, in der pluralen Welt des 21. Jahrhunderts ihre Sichtweisen gewinnbringend in den öffentlichen Diskurs einzubringen. Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Ausbildung dieser Sprachfähigkeit sei das Zusammentreffen der Theologie mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen im Rahmen der Universität. Religionslehrerinnen, Pastoralreferentinnen, Priester – alle sollten eine theologische Ausbildung erfahren, die die Konfrontation auch mit anderen Weltsichten, Methoden und Theorien bietet. Dazu sollte sich die Theologie und auch die Religionswissenschaft weiterentwickeln, wie *Lücking-Michel* in Auseinandersetzung mit einem Papier des Wissenschaftsrats herausarbeitet. Demgegenüber sieht sie die Pläne des Kölner Erzbischofs für eine neue „Kölner Hochschule für Katholische Theologie“ ausgesprochen kritisch, als ein Desaster in finanzieller Hinsicht, als strategische Fehlplanung und als inhaltliche Provokation. Der Kardinal wolle eine Kaderschmiede etablieren, die letztlich ein Einfallsstor für Sektierertum präsentiere.

5. Semper Reformanda – Krise und Reform der katholischen Kirche

In der vierten Rubrik schließlich sind Beiträge versammelt, die sich mit der gegenwärtigen Krise und den Reformbemühungen innerhalb der katholischen Kirche befassen. Den Aufschlag macht aus sozialethischer Perspektive *Hermann-Josef Große Kracht*, der wenig bis gar keine Zukunftsaussichten für einen konziliaren, sprich vom Zweiten Vatikanum geprägten Katholizismus in Deutschland sieht. Eine größer werdende Zahl, bald die Mehrheit der Bevölkerung lebe völlig säkular, auch wenn die Sakamente als Dienstleistungen für die Status-Passagen des Lebens aufgrund von deren Event-Charakter noch nachgefragt seien. Eine stärkere Trennung von Kirche und Staat löst für *Große Kracht* keines der aufgeworfenen Probleme, sondern schaffte nur neue: Ohne die spannungsreiche Kooperation mit den Kirchen laufe der Staat Gefahr, zum

liberalen Weltanschauungsstaat zu werden. In der katholischen Kirche würden die rechtskatholischen Kreise dann vermutlich wirkmächtiger, in deren Augen man ohnehin bereits zu viele Kompromisse mit der demokratischen Moderne eingegangen sei. Für die Balance innerhalb der katholischen Kirche fehle heute der progressive Flügel des Linkskatholizismus und die Aufbruchstimmung, die auch die deutsche katholische Kirche mit dem Zweiten Vatikanum und dem Programm einer Kirche der Armen und Marginalisierten erfasst hatte. Dabei sei es nicht um die Befassung mit der eigenen Gestalt gegangen, sondern um die ungerechten Verhältnisse in der Welt und die Notwendigkeit, diese zu verändern. *Große Kracht* sieht das heutige reformkatholische Lager festgenagelt auf die strukturellen Fragen der diskriminierenden Praxis in der Ämterfrage, den Ausschluss von Laiinnen und Laien von Entscheidungen und so fort. Aber die revolutionäre Botschaft des Evangeliums, die Protest- und Umsturzgeschichten, die den Kern des Evangeliums bilden, würden im liberalen Katholizismus noch nicht einmal mehr vermisst.

Auch *Christiane Florin* ist skeptisch, was die Reformierbarkeit der katholischen Kirche angeht, allerdings aus einer anderen Perspektive. Sie kritisiert, dass die Hoffnung auf Reformen das kritische Lager der Laiinnen und Laien während des Synodalen Wegs dazu verleitet habe, viel zu milde mit den Bischöfen umzugehen, die trotz aller Rhetorik von Gemeinsamkeit und Augenhöhe von ihrer Macht nichts abgegeben hätten. Hätte man sich nicht derart vom Prinzip Hoffnung leiten lassen, hätte man mit Blick auf die im Statut des Synodalen Weges eingeschriebene Zwei-Drittel-Mehrheit der Bischöfe schon vorher wissen können, dass die angebliche Augenhöhe in Wahrheit niemals existierte. Die Stimme der Bischöfe wurde höher gewichtet, so dass am Ende nur stark verwässerte Beschlüsse gefasst wurden. Eine solche kritische Analyse mit Blick auf die kirchlichen Macht- und Diskursverhältnisse wäre im Vorhinein von Nötzen gewesen: Die Hass verbreitenden, teilweise klerikalfaschistischen Aktivisten setzten den Katholizismus im Ganzen unter Druck, dabei sei dieses Lager für Argumente nicht mehr erreichbar. Statt dem Druck nachzugeben, ruft sie dazu auf, die entsprechenden Netzwerke offenzulegen und an einer innerkirchlichen Verfassung zu arbeiten, die mit wirksamen *checks and balances* vor Machtmisbrauch schützt.

Es braucht ein begriffliches Gerüst, um diese Ebenen der sozialen Praxis, der Herrschaftsausübung und der Herrschaftsquellen zu erfassen, und zwar im Hinblick darauf, was als gerechtfertigt angesehen wird und angesehen werden kann, wie *Georg Essen* in seinem Beitrag herausarbeitet.